

Satzung
des
Vereins Naturpark Münden e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Naturpark Münden e. V.“. Er wurde am 15. Mai 1959 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hann. Münden eingetragen. Sitz des Vereins ist Hann. Münden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes und die Förderung von Umweltbildung und -erziehung im Sinne der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die einheitliche Entwicklung und Pflege des von Bramwald, Kaufunger Wald, Hohem Hagen und der sie umgebenden Landschaft bis Adelebsen nördlich von Göttingen geprägten Naturraumes als Vorbildlandschaft.

I. Maßnahmen zur Landschaftspflege sowie zur Erhaltung und Förderung der charakteristischen Kulturlandschaft

- a) Landschaftsgestaltungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Sicherung der Existenzbedingungen für die heimische Flora und Fauna und aller Maßnahmen zur Erschließung, Ausstattung und Aufwertung des Naturparkgebietes (z.B. Landschaftspflege und Biotopgestaltung).
- b) Zusammenarbeit mit Wander- und Reitvereinen, Naturschutzverbänden, Landwirtinnen und Landwirten, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
- c) Maßnahmen zur Imagebildung des Naturparks (Führungen, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit)
- d) Umweltverträgliche Lenkung des Besucherverkehrs durch Unterhaltung von Wegenetzen.

II. Umweltbildungsmaßnahmen

- a) Zusammenarbeit mit schulischen Institutionen zur Weiterentwicklung des Umweltbildungs- und Umwelterziehungsangebotes im Planungsraum des Naturparks Münden
- b) Abstimmung der pädagogischen Zielkonzepte mit Umweltbildungseinrichtungen wie dem Waldpädagogikzentrum Göttingen, Fachhochschulen und Universitäten
- c) Planung von Exkursionen
- d) Entwicklung und Unterhaltung von Erlebnispfaden, die der Umwelt- und Naturschutzerziehung sowie der Heimatkunde dienen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen, insbesondere örtliche Vereine
 - c) Gebietskörperschaften
 - d) Sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes sofern sie sich zu dem Zwecke und den Aufgaben des Vereins bekennen.
- 2.) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres oder aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.
- 4.) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Naturpark besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 4 Finanzierung

- 1.) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, öffentlichen Zuwendungen, privaten Spenden und Sponsoring.

- 2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenprüfungsberichtes,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
 - d) Genehmigung des jährlichen Haushaltes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Änderung der Satzung und
 - g) Auflösung des Vereins.

- 2.) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.

- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, gefasst.

- 4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - e) der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Göttingen oder eine/ein von ihr/ihm entsandte Vertreterin/Vertreter,
 - f) den Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden oder von ihnen entsandte Vertreterinnen/Vertreter,
 - g) der/dem Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Göttingen,
 - h) zwei von den Nds. Landesforsten vorzuschlagende Mitglieder als forstliche Beraterinnen/Berater.

- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jede/jeder vertritt allein.
Im Innenverhältnis wird die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.

- 3.) Der Vorstand, bis auf die Mitglieder zu 1.) e) bis g), und die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wiederwahl ist zulässig.

- 4.) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Geschäftsführung

- 1.) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer nach § 30 BGB bestellt.

- 2.) Zum Aufgabenbereich „Management und Organisation“ der Geschäftsführung des Naturparks Münden gehören
 1. Konzeptionelle Planung zur Entwicklung des Naturparks
 2. Naturschutz/Landschaftspflege
 3. Umweltbildung/Öffentlichkeitsarbeit

- 3.) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Haushalts- und Kassenwesen

- 1.) Der Vorstand beschließt nach Vorlage durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister den jährlichen Haushaltsplanentwurf zur Vorlage an die Mitgliederversammlung und veranlasst die Durchführung des Haushaltsplanes durch die Geschäftsführung.
- 2.) Über die Einnahmen und Ausgaben führt die Schatzmeisterin/der Schatzmeister Buch.
- 3.) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

§ 10 Satzungsänderung

- 1.) Die Änderung dieser Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 3.) Änderung des §7 (1) e) und g) sowie § 11 (3) der Satzung bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Göttingen.

§ 11 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 2.) Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung bedarf es für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich des Naturparks Münden zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2016 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hann. Münden in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig verliert die Satzung vom 02.09.2014 ihre Gültigkeit.

Hann. Münden, den 08.03.2016